

Antragsunterlagen erfolgen. Die zuständige Stelle kann die Frist einmal angemessen verlängern, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die zuständige Stelle teilt die Fristverlängerung rechtzeitig mit und begründet diese.

2. Im Falle eines Voraufenthaltes der Fachkraft oder seiner im zeitlichen Zusammenhang mit einreisenden Familienangehörigen im Bundesgebiet fordert die ABH parallel die Ausländerakte/n zur Einsichtnahme an und prüft die ausländerbehördlichen Erteilungsvoraussetzungen für die Zustimmung zur Visumerteilung.
3. Auf der Basis des Bescheides über die (ggf. teilweise) Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder - bei reglementierten Berufen - die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bzw. der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder der Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen erörtert die ABH mit dem Arbeitgeber die Optionen für einen Aufenthaltstitel der Fachkraft; dies kann im Fall einer teilweisen Gleichwertigkeit auch ein Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation sein. Der Arbeitgeber leitet den Bescheid an die Fachkraft weiter.
4. Wünscht die Fachkraft, vertreten durch den Arbeitgeber, im Anschluss daran die Fortführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens, holt die ABH – soweit erforderlich - die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein („D.“). Letzteres dauert bis zu einer Woche, wenn im Einzelfall für die Entscheidung nicht weitere Informationen erforderlich sind (§ 36 Abs. 2 BeschV).
5. Liegt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsaufnahme vor, stimmt die ABH bei Vorliegen der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen (2.) der Einreise unverzüglich vorab zu (§ 81a Abs. 3 Nr. 6 AufenthG). In der Vorabzustimmung stellt die ABH dar, welche für die Erteilung des Visums erforderlichen Voraussetzungen von der ABH abschließend geprüft wurden und weist die Auslandsvertretung ggf. auf Besonderheiten hin (z. B. Nicht-Visierfähigkeit des Personaldokumentes o. ä.). Bis die rechtlichen und technischen Möglichkeiten für die Hinterlegung der Vorabzustimmung im Ausländerzentralregister gegeben sind, erfolgt die Übermittlung der Vorabzustimmung an die Auslandsvertretung als elektronisch signiertes pdf-Dokument per E-Mail über ein sicheres Netz. Sofern dies nicht möglich ist, wird dem Arbeitgeber das Original der Vorabzustimmung ausgehändigt.
6. Der Arbeitgeber erhält eine Ausfertigung oder das Original der Vorabzustimmung zur Weiterleitung an die Fachkraft. Des Weiteren wird dem Arbeitgeber erörtert, welche weiteren Unterlagen die Fachkraft zur Visumantragstellung beibringen muss. Bei Beantragung des Visums muss die Fachkraft unter anderem die Vorabzustimmung und die Originale der Urkunden, die der Vorabzustimmung beigeheftet sind, der Auslandsvertretung vorlegen. Wurde dem Arbeitgeber das Original der Vorabzustimmung ausgehändigt, muss die Fachkraft auch dieses Original bei der Visumbeantragung vorlegen.
7. Auf der Basis der Vorabzustimmung bucht die Fachkraft auf der Internetseite der zuständigen Auslandsvertretung einen Termin zur Visumantragstellung. Die

Auslandsvertretung gewährleistet, dass Termine zur Visumantragstellung innerhalb von drei Wochen zur Verfügung stehen (§ 31a Abs. 1 AufenthV).

8. Die Visumerteilung hängt unter anderem ab von der von der Auslandsvertretung vorzunehmenden Bewertung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der vorzulegenden Personenstandsunterlagen. Im Einzelfall kann in bestimmten Staaten eine kostenpflichtige Überprüfung der Personenstandsunterlagen erforderlich sein. Das Visum kann nur erteilt werden, wenn alle ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Dazu gehört auch, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder § 11 AufenthG vorliegen und keine Sicherheitsbedenken nach den §§ 72a und 73 AufenthG bestehen. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen führt die Auslandsvertretung im automatisierten Verfahren Abfragen bei Behörden im Inland und des Schengener Informationssystems durch.

9. Die Auslandsvertretung bescheidet den Visumantrag in der Regel innerhalb von drei Wochen ab vollständiger Antragstellung (§ 31a Abs. 2 AufenthV).

C. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

1. Die Fachkraft ist gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Mitwirkung verpflichtet:

„Der Ausländer ist verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen.“

Diese uneingeschränkte, unverzügliche Mitwirkung der Fachkraft ist Voraussetzung für die Durchführung und tatsächliche Beschleunigung des Verfahrens. Der Arbeitgeber wird die Fachkraft anhalten, dieser Mitwirkungspflicht nachzukommen (§ 81a Abs. 2 Nr. 4 AufenthG), insbesondere die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen schnellstmöglich vollständig und in der benötigten Form beizubringen.

2. Hält der Arbeitgeber sein Arbeitsplatzangebot an den Ausländer, für den das Verfahren nach § 81a betrieben wird, nicht aufrecht, informiert er unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde.

D. Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation

- Die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsausbildung wurde bereits geprüft und festgestellt. Der Bescheid der zuständigen Stelle ist Anlage zu dieser Vereinbarung.
bzw.
- Die Vergleichbarkeit des im Ausland erworbenen Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss wurde von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der

Länder durch Zeugnisbewertung festgestellt oder der Abschluss wird in der Datenbank anabin als „entspricht“ oder „vergleichbar“ geführt bei mit „H+“ bewerteter Hochschule. Zeugnisbewertung oder anabin-Ausdruck sind Anlage zu dieser Vereinbarung.

oder

Der im Ausland erworbene Hochschulabschluss wurde bereits von der zuständigen Stelle zwecks Beschäftigung in einem reglementierten Beruf anerkannt. Der Bescheid der zuständigen Stelle ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

oder

- Die Fachkraft beantragt die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. die Zeugnisbewertung ihres ausländischen Hochschulabschlusses. Der Arbeitgeber beauftragt die ABH das entsprechende Verfahren einzuleiten und übergibt dafür die nachfolgend aufgeführten Unterlagen²:
 - Farbkopie des gültigen Passes
 - Ausbildungsnachweis in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie,
 - lückenlose tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeiten vom Beginn der maßgeblichen Ausbildung bis heute in deutscher Sprache,
 - Nachweise über einschlägige Berufserfahrung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie,
 - sonstige Befähigungsnachweise (soweit vorhanden) in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie sowie
 - von der Fachkraft unterzeichnete Erklärung in deutscher Sprache, dass bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

Sollte der Name in den vorgelegten Dokumenten und der im Pass angegebene Name voneinander abweichen, ist ergänzend die entsprechende Urkunde über die Namensänderung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie vorzulegen.

Sollten sich im Rahmen der vorgenannten Verfahren Rückfragen der zuständigen Stelle zur Berufsqualifikation der Fachkraft ergeben, richtet sie diese im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens ggf. auch telefonisch direkt an die Fachkraft. Soweit ergänzende Unterlagen und Nachweise angefordert werden müssen, erhält die ABH eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis und informiert darüber den Arbeitgeber.

Die Zustellung des Bescheides der Anerkennungsstelle erfolgt durch persönliche Übergabe oder postalisch gegen Empfangsbekanntnis. Im Falle der Zustellung per Post sendet der Arbeitgeber das unterzeichnete und mit dem Datum des Eingangs versehene Empfangsbekanntnis unverzüglich an die ABH zurück.

- Die Fachkraft wird eine Tätigkeit in einem reglementierten Beruf aufnehmen. Deshalb wird zugleich die Berufsausübungserlaubnis beantragt.

E. Berufsausübungserlaubnis und Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit

Nach Kenntnis des Arbeitgebers bedarf es hinsichtlich der Beschäftigung der Fachkraft

- keiner Berufsausübungserlaubnis.
- einer Berufsausübungserlaubnis.

Erforderlich ist folgende Erlaubnis:

Die für die Erteilung zuständige Stelle ist

Zur Prüfung des Beschäftigungsverhältnisses und der Beschäftigungsbedingungen muss der Arbeitgeber das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ ggf. inklusive des Zusatzblattes ausfüllen und an die ABH übermitteln. Die Angaben in diesem Formular dienen sowohl der Bundesagentur für Arbeit in Fällen zustimmungspflichtiger Beschäftigungen als auch der ABH in Fällen zustimmungsfreier Beschäftigungen als Entscheidungsgrundlage.

Sollten sich im Rahmen des Zustimmungsverfahrens Rückfragen seitens der Bundesagentur für Arbeit ergeben, richtet sie diese im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens direkt an den Arbeitgeber. Soweit ergänzende Unterlagen und Nachweise angefordert werden müssen, erhält die ABH eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

F. Altersversorgung (soweit kein Ausnahmefall nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 AufenthG)

Hat die Fachkraft das 45. Lebensjahr vollendet und entspricht die Höhe des Gehalts nicht mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, ist ein Nachweis über eine angemessene Altersversorgung beizubringen.

G. Visumverfahren

Für das Visumverfahren zuständig ist die deutsche Auslandsvertretung in

H. Familiennachzug (wenn im zeitlichen Zusammenhang geplant)³

Im zeitlichen Zusammenhang mit der Einreise der Fachkraft sollen folgende Familienangehörigen (Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige Kinder) nachziehen (§ 81a Abs. 4 AufenthG):

Familienname (lt. Pass)	Vorname (lt. Pass)	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Staats- angehörig- keit	Verwandschafts- verhältnis

Ehegatte/Lebenspartner:

- Internationale Heiratsurkunde als amtlich beglaubigte Kopie ist Anlage zu dieser Vereinbarung.
- Original oder amtlich beglaubigte Kopie der von der deutschen Auslandsvertretung legalisierten oder durch die zuständige Behörde mit Apostille versehenen Heiratsurkunde in Originalsprache und in deutscher Übersetzung jeweils als einfache Kopie sind Anlagen zu dieser Vereinbarung.
- Nachweis über einfache deutsche Sprachkenntnisse (A1-Zertifikat, ALTE-zertifizierter Prüfungsanbieter) gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 9 AufenthG (sofern kein Ausnahmetatbestand des § 30 Abs. 1 Sätze 2 oder 3 gegeben ist).

Kind/Kinder:

- Internationale Geburtsurkunde/n als amtlich beglaubigte Kopie/n ist/sind Anlage zu dieser Vereinbarung.
- Original oder amtlich beglaubigte Kopie/n der von der deutschen Auslandsvertretung legalisierten oder durch die zuständige Behörde mit Apostille versehenen Geburtsurkunde/n in Originalsprache und in deutscher Übersetzung jeweils als einfache Kopie/n sind Anlagen zu dieser Vereinbarung.

Farbkopien der Pässe aller Familienangehörigen, die innerhalb von maximal sechs Monaten zur Fachkraft nachziehen wollen, sowie Vollmachten dieser Familienangehörigen bzw. deren Personensorgeberechtigten auf den Arbeitgeber, die Einbeziehung des Familiennachzugs in das beschleunigte Fachkräfteverfahren zu betreiben, sind Anlagen zu dieser Vereinbarung.

J. Gebühr

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird die Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV in Höhe von 411,00 € fällig. Gebührenschuldner ist die Fachkraft. Die Gebühr umfasst insbesondere

- die Beratung durch die ABH in allen Stadien des beschleunigten Fachkräfteverfahrens,
- die ausländerbehördliche Prüfung des Einzelfalls,
- die Weiterleitung von Anträgen, Formularen, Nachweisen und Informationen an die für die
 - a) Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. Zeugnisbewertung des ausländischen Hochschulabschlusses,
 - b) Ausstellung der Berufsausübungserlaubnis,
 - c) Durchführung des Zustimmungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit und
 - d) Entgegennahme des Visumsantrags
 zuständigen Stellen,
- erforderlichenfalls das Hinweisen auf bzw. Erinnern an Erledigungsfristen sowie
- ggf. das Ausstellen der Vorabzustimmung.
- Die ausländerrechtliche Prüfung des Familiennachzugs nach § 81a Abs. 4 AufenthG und - soweit möglich - die Berücksichtigung im Rahmen der Vorabzustimmung ist inkludiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der für die berufliche Anerkennung, bei der für die Zeugnisbewertung des ausländischen Hochschulabschlusses und bei der für die Ausstellung einer evtl. erforderlichen Berufsausübungserlaubnis zuständigen Stelle sowie bei der Auslandsvertretung weitere Gebühren anfallen.

Ebenfalls von der Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV nicht umfasst sind die Kosten für das Ausstellen von Urkunden, für Legalisationen oder Apostillen, für das Übersetzen von Unterlagen in die deutsche Sprache sowie das Anfertigen und Beglaubigen von Kopien.

In bestimmten Fällen, kann bei Personenstandsurkunden aus Staaten, in denen keine Legalisation möglich ist, ein kostenpflichtiges Überprüfungsverfahren erforderlich sein. Auch diese Kosten sind in der Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV nicht enthalten.

Eine Rückerstattung der Gebühr bei vorzeitiger Beendigung des Verfahrens oder bei Abschluss des Verfahrens, ohne dass eine Vorabzustimmung ausgestellt werden kann, ist ausgeschlossen, da die Gebühr als Bearbeitungsgebühr erhoben wird (§ 49 Abs. 2 AufenthV i. V. m. § 69 Abs. 7 Satz 4 AufenthG).

_____, den _____

(Unterschrift Arbeitgeber)

(Unterschrift ABH)

Fußnoten:

- ¹ Diese Muster-Vereinbarung dient als Vorlage für bundesrechtlich geregelte Berufe und Berufe, auf die das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes Anwendung findet. Sie ist einzelfallbezogen ggf. in Abstimmung mit den regional zuständigen Anerkennungsstellen zu ergänzen bzw. durch Streichung nichtzutreffender Aspekte zu kürzen und für landesrechtlich geregelten Berufen und Berufen, auf die die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder Anwendung finden, entsprechend anzupassen (siehe Nr. 81a.2.0 der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz).
- ² Die Auflistung der Unterlagen gilt für Anerkennungsverfahren nicht-reglementierter Ausbildungsberufe für die das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes Anwendung findet. Für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen und bei reglementierten Ausbildungsberufen ist diese Auflistung unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise des BMI zu § 81a AufenthG anzupassen. In Abhängigkeit vom Herkunfts- und Ausbildungsstaat sollen die geforderten Nachweise erforderlichenfalls durch Beispiele unterlegt und die Formanforderungen präzisiert werden. Auf die vorgenannten Anwendungshinweise wird hingewiesen.
- ³ Hinsichtlich der herkunftsstaat-spezifischen Formerfordernisse an Personenstandsurkunden wird auf die Anwendungshinweise des BMI zu § 81a AufenthG hingewiesen. In bestimmten Staaten ist eine Legalisation von Urkunden durch die deutsche Auslandsvertretung nicht möglich.